

Mit Zustellungsurkunde

Equinix Hyperscale 1 (FR11) GmbH
z.Hd. des Geschäftsführers Herrn Jens-Peter
Feidner
Rebstöcker Straße 33
60326 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen:
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/573-2020/1
Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.1 1578/12 Gen 2020/016
Dokumentnummer: 2021/478204
Bearbeiter: Frau Dr. Schuldt
Durchwahl: 069 2714 - 4911
E-Mail: doris.schuldt@rpda.hessen.de

Datum: 20. Juli 2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

1. Auf Antrag vom 12. Juni 2020, durch Nachlieferungen zuletzt vervollständigt am 5. März 2021 wird der

**Equinix Hyperscale 1 (FR11) GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens-Peter Feidner,
Rebstöcker Straße 33, 60326 Frankfurt am Main,**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmschG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	60388 Frankfurt/ Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main Seckbach
Flur:	41
Flurstück:	3/56
Gebäude:	Rechenzentrum FR11
Rechts- und Hochwert (ETRS89/UTM):	481397 / 5554035

eine Anlage zur Notstromversorgung des Rechenzentrums FR 11 bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 21 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer FWL von insgesamt 145,4 MW und einer max. Betriebsstundenzahl von 776 h/a. Alle NDMA sind mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) ausgestattet.

Die Anlage umfasst

- 1. Ausbaustufe (Bestand bzw. baurechtlich genehmigt im Rahmen der Baugenehmigung vom 10. November 2020 (Az. B-2020-58-3))
 - 6 NDMA mit einer FWL von je 6,92 MW (mit den Nummern 4, 6, 11, 13, 18 und 20)
 - Inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplatz, Abgasreinigungseinrichtung zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik)

- 2. Ausbaustufe (neu zu errichten)
 - 15 NDMA mit einer FWL von je 6,92 MW (mit den Nummern 1, 2, 3, 5, 7-10, 12, 14-17, 19 und 21)
 - Inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplatz, Abgasreinigungseinrichtung zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik)

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Tenor	1
II. Eingeschlossene Entscheidungen	2
III. Inhaltsverzeichnis	3
IV. Antragsunterlagen	3
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	11
1. Allgemeines	11
2. Ausgangszustandsbericht	13
3. Immissionsschutz - Luftreinhaltung	14
4. Immissionsschutz - Lärm	23
5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	26
6. Wasserwirtschaft	27
7. Abfallrecht	30
8. Arbeitsschutz	30
VI. Begründung	31
1. Rechtsgrundlagen	31
2. Ausgangssituation am Standort / Anlagenabgrenzung	31
3. Verfahrensablauf	33
3.1 Antragstellung	33
3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen	35
3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	35
3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung	36
3.5 Beteiligung der Fachbehörden	36
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	37
5. Zusammenfassende Beurteilung	50
6. Begründung der Kostenentscheidung	51
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	51
Anhang	
Anhang 1: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	
Anhang 2: Allgemeine Hinweise	
Anhang 3: Hinweise zum Immissionsschutzrecht	

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 12. Juni 2020, zuletzt vervollständigt am 5. März 2021

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
1	Antrag/Formulare			18
	Antragstellung Erläuterung			9
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz			5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG			2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten			1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage			1
2	Inhaltsverzeichnis / Verzeichnis der Antragsunterlagen		Stand 11/2020	8
3	Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung		Stand 11/2020	11
4	Kennzeichnung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen		Stand 11/2020	1
5	Standort und Umgebung der Anlage		Stand 6/20	10
	Inhaltsverzeichnis			1
	Textliche und grafische Beschreibung des Standorts			5
	Pläne: Inhaltsverzeichnis Auszug topographische Karte Liegenschaftsplan 1 :500 Übersichtsplan	20.038-T-01-0 200415_19134 _L_DIN-A3 FR110-ARP-00-XX-DR-A-SITE-1005		1 1 1 1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		Stand 11/2020	31
	Inhaltsverzeichnis			2
	Formblatt 06/1 Betriebseinheiten			1
	Formblatt 06/2 Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter			1
	Formblatt 06/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen			2

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Betriebsbeschreibung			14
	Pläne: Inhaltsverzeichnis			1
	Grundfließschema	20.038-GF-01-0		1
	Schnitte GA	FR110-ARP-GT-ZZ-DR-A-XXXX-3001		1
	Keller Generatorgebäude	FR110-ARP-GT-B1-DR-A-PLAN-1001		1
	EG Generatorgebäude	FR110-ARP-GT-0G-DR-A-PLAN-1001		1
	1.OG Generatorgebäude	FR110-ARP-GT-01-DR-A-PLAN-1001		1
	2.OG Generatorgebäude	FR110-ARP-GT-02-DR-A-PLAN-1001		1
	Cummins QSK95-G4 Datenblatt Generator			4
7	Stoffe und Stoffmengen		Stand 11/2020	73
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge			1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge			1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten			1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle			1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb			1
	Formular 7/6: Stoffdaten			3

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
7.0	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten			3
	Inhaltsverzeichnis Anlagen Sicherheitsdatenblätter			1
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL			16
	Sicherheitsdatenblatt Premium Blue™ 8600 ES 15W40 Motoröl			21
	Sicherheitsdatenblatt ES COMPLEAT EG PREMIX			15
	Sicherheitsdatenblatt UREA - Harnstoff			8
8	Luftreinhaltung		Stand 11/2020	533
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen			3
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)			2
8.0	Luftreinhaltung			13
8.1	Identifikation emissionsrelevanter Vorgänge			
8.2	Immissionsbetrachtung			
	Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe			
	Anlage 1: Vorblatt			1
	Emissionsberechnung und Immissionsprognose Luftschadstoffe			237
	Zugabe Rev. 1: Stellungnahme Niederschlagsdaten			8
	Stellungnahme zur Anfrage des HLNUG zu verwendeten Niederschlagsdaten für die Berechnung der Stickstoff- und Säuredeposition			
	Zugabe Rev. 2: Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für das geplante Rechenzentrum FR13			250

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Anlage 2 Vorblatt Stellungnahme Kaminhöhenberechnung			1 18
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		Stand 6/2020	6
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG			2
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (entfällt)			1
9.0	Abfälle, Textliche Beschreibung			2
10	Abwasserentsorgung		Stand 11/2020	65
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 10: Abwasserdaten (entfällt)			16
10.0	Textliche Beschreibung			1
	Anlage Entwässerungsgesuch			50
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen		Stand 6/2020	2
	Erklärung, dass Kapitel nicht relevant			1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (entfällt)			1
12	Abwärmennutzung			3
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 12			1
12.0	Abwärmennutzung Erläuterungen und Hinweise			1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen		Stand 12/2020	355
	Inhaltsverzeichnis			1

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 13/1			1
13.0	Lärm, Erschütterungen, sonstige Emissionen Textliche Beschreibung			3
	Anlage 1 Vorblatt Bericht: Ermittlung und Beurteilung der Geräuschmissionen Stand 17.12.2020 (Geräuschmissionsprognose)	Berichtsnummer 936/21251304/ 01	Stand 17.12.20 20	1 122
	Anlage 2 Vorblatt Ergänzung der Geräuschmissionsprognose	Berichtsnummer 936/21251304/ 02	Stand 17.12.20 20	1 226
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		Stand 12/2020	103
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der beantragten Anlage			1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung im Betriebsbereich			1
14.0.	Anlagensicherheit Erläuterungen			7
	Anlage Vorblatt Brandschutzkonzept			1 92
15	Arbeitsschutz		Stand 6/2020	13
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 15/1:Arbeitsstättenverordnung			2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung			2

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften Textliche Beschreibung			1
	Arbeitsschutz Textliche Beschreibung			7
16	Brandschutz			108
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formblatt 16/1.1 Brandschutz Gebäude- / Anlagenteil FR11			1
	Formular 16/1.2: Brandschutz Gebäude- / Anlagenteil Trafo			3
	Formular 16/1.2: Brandschutz Gebäude- / Anlagenteil Data-Center			3
	Formular 16/1.2: Brandschutz Gebäude- / Anlagenteil Generatorengebäude			3
	Brandschutz Erläuterungen			4
	Anlage Vorblatt Brandschutzkonzept			1 92
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			105
	Inhaltsverzeichnis			7
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG			2
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Heizöl		Stand 02.12.21	5
	Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der AwSV - Motoröl			5
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Lagertank Harnstoff			3
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe - Lagertanks Kraftstoffversorgung			3
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe- Tagestank Harnstoff			3
	Formular 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe- Tagestank Kraftstoff			3

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Formular 17/4: Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe - Abfüllplatz			2
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen			3
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe - Netzersatzanlagen			3
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Erläuterungen			15
	Anlagen Vorblatt Bauartzulassung Kortmann Betonfertigteile-System 1 mit 12 Anlagen Bauartzulassung Kortmann Betonfertigteile-System 2 mit 17 Anlagen			1 21 31
18	Bauantrag / Bauvorlagen		Stand 11/2020	1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz		Stand 6/2020	4
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen (entfällt)			1
	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen (entfällt)			1
	Unterlagen für sonstige Konzessionen			1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		Stand 6/2020	42
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht		21.7.20	3
	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG			11
	Umweltverträglichkeitsprüfung Erläuterungen		16.07.20	27
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung			3

Nr.	Beschreibung	Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
	Inhaltsverzeichnis			1
	Betriebseinstellung Textliche Beschreibung			2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser			6
	Inhaltsverzeichnis			1
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen			3
	Konzept für den Ausgangszustandsbericht			1
	Anlage Konzept zum Ausgangszustandsbericht Anlage 1.1 - 1.6		20.11.20 20	39 div.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden in Abschnitt IV aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V und den in Abschnitt IV genannten Unterlagen, so gelten erstere.

1.3

Jeweils der Beginn der Errichtung und der (geplante) Termin für die Inbetriebnahme (=erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff) inkl. der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 „Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)“ (im Folgenden: RPDa IV/F 43.1) zwei Wochen vorher anzuzeigen.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenänderung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.5

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

1.6

Das Bedienpersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.7.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8.

Es ist der überwachenden Behörde (RPDa IV/F 43.1) spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan, sowie ein entsprechend aktualisiertes R&I Fließbild zu übersenden.

1.9.

Als Brennstoff ist ausschließlich Heizöl EL, schwefelarm, nach DIN 51603-1 oder Diesel nach DIN EN 590 zu verwenden.

V.2 Ausgangszustandsbericht

V.2.1

Die Genehmigung der Nutzungsänderung nach § 11 Abs. 2 Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 11.5.2020, Az.: IV/F 41.5/Spr - 412 000 340 001 007, der Altlastenbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umweltschutz Frankfurt, Dezernat 41.5 „Bodenschutz West“ (im Folgenden RPDa IV/F 41.5), Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a. M., ist zu beachten.

V.2.2

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

V.2.3 **Bedingung**

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem RPDa IV/F 41.5 vorgelegt und schriftlich freigegeben worden ist.

Dazu ist der Ausgangszustandsbericht rechtzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Aufnahme des Regelbetriebs dem RPDa IV/F 41.5 zur Prüfung vorzulegen. Eine schriftliche Ausfertigung ist dem RPDa Dez. IV/F 43.1 vorzulegen.

V.2.4

Für den Ausgangszustandsbericht ist durch ausreichend Messungen sicher zu stellen, dass die Fließrichtung des Grundwassers eindeutig und stabil (ohne Änderungen der Fließrichtung) ist.

Mit der eindeutigen Fließrichtung ist zu prüfen, ob ausreichend Messstellen im Abstrom der zu überwachenden Flächen geplant sind.

Werden weitere Messstellen benötigt, ist die Lage dieser Messstellen mit dem RPDa IV/F 41.5 abzustimmen.

V.2.5

Zusätzlich zu der Übersendung des Berichtes sind die Analysenergebnisse aller untersuchten Wasserproben auf elektronischem Wege in das Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG), Programmzweig ANAG, einzuspielen.

Neben den Analysendaten sind auch alle relevanten Daten zu den angewandten Analyseverfahren, zur Probenahme selbst und zu den beprobten Messstellen (Stamm- und Ausbau-

daten) zu übermitteln. Gleiches gilt für alle Stichtagsmessungen, auch wenn diese nicht mit einer Beprobung und Analytik einhergehen.

Für die Übermittlung der Daten ist das Datenübertragungsprogramm DATUS des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu verwenden (offene xml-Schnittstelle oder die Anwendung DATUS online).

Einzelheiten zu DATUS, den beiden Übertragungsverfahren und zur Anmeldung sind der Internetseite des HLNUG (<http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html>) oder dem Staatsanzeiger (StAnz. vom 2.1.2012, Nr. 1/2012, S. 25) zu entnehmen.

Die Daten sind jährlich einzuspielen, spätestens aber mit der Vorlage eines Berichtes. Werden für die Messung der Wasserstandhöhen Datenlogger eingesetzt, so ist die Einspielung von einem Messwert je Tag (z.B. Mittagsmesswert) ausreichend.

V.2.6 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das RPDa IV/F 41.5, bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

V.3 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

V.3.1 Allgemeines

V.3.1.1 Hinweis:

Die hiermit genehmigten 21 NDMA, die dem Rechenzentrums FR11 am Standort Friesstraße 7, 60388 Frankfurt am Main zur Notstromversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung dienen, unterliegen den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (44. BImSchV), z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen.

Die insgesamt 21 NDMA bilden zusammen eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der 44. BImSchV.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt verwiesen (aktueller Link):

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/l%C3%A4rmluftstrahlen/mittelgro%C3%9Ffeuerungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotorenanlagen-in>

V.3.1.2

Die als Antragsunterlage eingereichte Immissionsprognose, erstellt von der TÜV Rheinland Energy GmbH, Berichtsdatum 12.10.2020 (Berichtsnr. 936/21249166/A1) ist Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Voraussetzungen und Randbedingungen wie Kaminhöhen, Motordaten, Feuerungswärmeleistungen, Einsatzstoffe, Emissionsparameter, Betriebszeiten der Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA) sowie Daten zur Ausführung der Abgasleitungen für die Berechnungen oben genannter Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH, Berichtsdatum 12.10.2020 (Berichtsnr. 936/21249166/A1) sind für Errichtung und Betrieb aller NDMA am Standort FR11 rechtlich und tatsächlich bindend.

V.3.1.3

Am Betriebsort sind die jeweiligen Datenblätter mit entsprechenden Daten des Herstellers der eingebauten NDMA (siehe Tabelle 1) aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (RPDa IV/F 43.1) vorzulegen. Die hiermit genehmigten 21 NDMA sind bauart- und typgleich (Cummins QSK95-G4).

Tabelle 1: Übersicht über die installierten NDMA am Standort FR11

Anlagenteil (AT)	Notstromdieselmotoranlagen (NDMA)	Feuerungswärmeleistung (FWL) in MW	Emissionsquelle	Quellhöhe in m
Generator-Gebäude	3 NDMA; NDMA-Nummern 1, 8, 15	3 Aggregate mit jeweils 6,92 MW installierte Leistung	Q1	35,00
Generator-Gebäude	6 NDMA; NDMA-Nummern 2,3,9,10,16 und 17	6 Aggregate mit jeweils 6,92 MW installierte FWL;	Q2	35,00
Generator-Gebäude	6 NDMA; NDMA-Nummern 4,5,11,12,18 und 19	6 Aggregate mit jeweils 6,92 MW installierte FWL;	Q3	35,00
Generator-Gebäude	6 NDMA; NDMA-Nummern 6,7,13,14,20 und 21	6 Aggregate mit jeweils 6,92 MW installierte FWL;	Q4	35,00

Die NDMA sind von Hersteller, Bauart und Type her exakt so zu errichten, wie in der Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 12.10.2020, Berichts-Nr. 936/21249166/A1, in Kapitel 3 - Anlagenbeschreibung auf Seite 18 von 250 beschrieben.

V.3.2 Betrieb der NDMA

V.3.2.1

Folgende Betriebsarten und-zeiten der NDMA sind ausschließlich zugelassen:

1. Notstrombetrieb (Parallelbetrieb)

Die 21 NDMA dürfen im Notstrombetrieb (bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums FR11) in der Summe nicht mehr als 776 Stunden pro Jahr betrieben werden (sonstiger Parallelbetrieb im Funktionstest-/Wartungsbetrieb ist ausschließlich wie unter Nr. 2 (Black Building Test) spezifiziert zulässig).

2. Black Building Test (Parallelbetrieb)

Zur Durchführung eines Black Building Tests dürfen einmal im Jahr für eine Stunde alle NDMA parallel betrieben werden.

3. Funktionstest-/Wartungsbetrieb (Solobetrieb)

jede NDMA darf zur Erprobung ihrer Einsatzbereitschaft jeweils bis zu

- a. einmal pro Jahr für maximal 2 Stunden unter Volllast
- b. zweimal pro Jahr für maximal 1 Stunde unter Volllast
- c. 8-mal pro Jahr zu je 30 Minuten unter Volllast
- d. 12-mal pro Jahr je 5 Minuten im Leerlauf

betrieben werden.

Während des Funktionstest-/Wartungsbetriebs darf immer nur eine NDMA auf dem gesamten Standort FR11 betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb im Funktionstest-/Wartungsbetrieb zulässig.

4. Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen (Solobetrieb)

Während der Durchführung von Emissionsmessungen darf immer nur eine NDMA auf dem gesamten Standort FR11 betrieben werden, d.h. es ist kein Parallelbetrieb während der Durchführung von Emissionsmessungen zulässig.

V.3.2.2

Ein Betrieb im Rahmen des Funktionstest-/Wartungsbetrieb über den vorstehend spezifizierten Umfang hinaus wird im entsprechenden Jahr von der jährlich zulässigen und unter der Nebenbestimmung V.3.2.1 Nr. 1 angegebenen Betriebsstundenzahl von **776 h/a** abgezogen.

V.3.2.3

Folgender Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA sind dem RPDa IV/F 43.1 unverzüglich anzuzeigen:

- a) Betrieb der NDMA nach Nebenbestimmung V.3.2.1 Nr. 1 (Notstrombetrieb),
- b) Betrieb der NDMA, der über die zulässigen Betriebszeiten nach Nebenbestimmung V.3.2.1 Nr. 2 (Black Building Test), Nr. 3 (Funktionstest-/Wartungsbetrieb) und Nr. 4 (Betrieb für die Durchführung von Emissionsmessungen) hinausgeht,
- c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird, aber nicht durch Nebenbestimmungen V.3.2.1. ausgeschlossen wird.

Die Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl der NDMA, die in Betrieb sind,
- den Grund der Inbetriebnahme der NDMA
- Angabe der internen Bezeichnung (Nummer der NDMA),
- Position der Kamine,
- installierten Feuerungswärmeleistung
- und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDMA.

V.3.3 Ableitung der Abgase

V.3.3.1

Die Abgase der NDMA sind über Kamine (gebündelt zu einer Dreier-Gruppe sowie drei Sechser-Gruppen) mit einer Bauhöhe von jeweils mindestens 35,00 m über Grund (entsprechend der Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH, Berichtsdatum 12.10.2020, Berichtsnr. 936/21249166/A1) senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz sind ausschließlich Deflektorhauben zulässig.

V.3.3.2

Die NDMA dürfen erst in Betrieb genommen werden (einschließlich Betriebstüchtigkeitstests zur Inbetriebnahme / erstem Funktionstestbetrieb), wenn dem RPDa IV/F 43.1 eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der gemäß Nebenbestimmung V.3.3.1 festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests bzw. der Inbetriebnahme der NDMA vorgelegt wurde. Die tatsächlich ermittelten bzw. realisierten Werte sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen der Bauleitung zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Plänen zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen

V.3.4 Emissionsgrenzwerte / Messbedingungen

V.3.4.1

Für jede NDMA sind folgende Emissionsbegrenzungen als Massenkonzentrationen einzuhalten:

Stickoxide, angegeben als NO ₂	500 mg/m ³
Formaldehyd	60 mg/m ³
Gesamtstaub	50 mg/m ³
Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	147 mg/m ³

Die Emissions-Grenzwerte (Konzentrationen in mg/m³) sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1,013 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent bezogen. Sie sind gleichzeitig einzuhalten und gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

Hinweis: In Bezug auf die Emissionen von Kohlenmonoxid sind vom Betreiber die Möglichkeiten zur Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen (Einbau emissionsoptimierter Chipsätze etc.). Als orientierender Emissionsrichtwert zur Überprüfung von Obenstehendem werden 500 mg CO/m³ festgesetzt.

V.3.4.2

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.3.4.3

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

mit

EM gemessene Massenkonzentration,

EB Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

OM gemessener Sauerstoffgehalt,

OB Bezugssauerstoffgehalt

V.3.4.4

Die Umrechnung für Stickoxide (NO und NO₂ als NO₂) darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

V.3.4.5

Mit Beginn der Inbetriebnahme (siehe Nebenbestimmung V.1.3) der NDMA sind die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen jeder NDMA unter Erfassung von Datum, Uhrzeit, Anlass und Betriebsgrund kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Der Anlagenbetreiber hat ferner Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung (SCR-Anlage zur Minderung der Stickstoffoxidemissionen) zu führen, um sicherzustellen, dass die jeweiligen für jede NDMA geltenden Begrenzungen für Stickstoffoxid- und Ammoniakemissionen (siehe Nebenbestimmung V.3.4.1) sicher eingehalten werden.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen und Auswertungen sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren und diesen Bericht bis spätestens zum 31. März des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres dem RPDa IV/F 43.1 zu übersenden.

V.3.4.6

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme (siehe Nebenbestimmung V.1.3) ist vom RPDa IV/F 43.1 die Freigabe für das abgestimmte messtechnische Konzept zur Erfüllung der Nebenbestimmung V.3.4.5. einzuholen.

V.3.5 Durchführung von Emissionsmessungen

V.3.5.1 Emissionsmessungen / Messturnus

V.3.5.1.1

Spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der NDMA und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub
- b) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Kohlenmonoxid
- c) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid
- d) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Formaldehyd
- e) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Ammoniak
- f) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Schwefeloxiden als Schwefeldioxid (alternativ hierzu kann der Betreiber regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Heizöl EL / Dieselkraftstoffs nach Nebenbestimmung V.1.9 führen und dem RPDa IV/F 43.1 auf Verlangen vorlegen)

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Nebenbestimmung V.3.4.1. für den Betrieb der einzelnen NDMA festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link: <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29bmessstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen.html>) feststellen zu lassen.

V.3.5.1.2

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

V.3.5.1.3

Die Termine der Einzelmessungen nach Nebenbestimmung V.3.5.1.1 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - Außenstelle Kassel- und dem RPDa IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

V.3.5.1.4

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der NDMA dem RPDa IV/F 43.1 Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zu führen. Zum Nachweis über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nach den Vorgaben der 44. BImSchV ist hierzu spätestens nach Abschluss der Tests zur Betriebstüchtigkeit im Sinne einer ersten Abnahme der NDMA das entsprechende Konzept zur Erfüllung von Satz 1 dieser Nebenbestimmung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa IV/F 43.1 abzustimmen. Die weitere Inbetriebnahme (inklusive des ersten wiederkehrend geplanten Wartungs-/Funktionstestbetriebs) nach Durchführung der Betriebstüchtigkeitstests der hiermit genehmigten NDMA darf erst erfolgen, wenn das RPDa IV/F 43.1 die Inbetriebnahme nach erfolgter Abstimmung dieses Konzepts freigegeben hat.

V.3.5.1.5

Für jede nach Nebenbestimmung V.3.5.1.1 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 23. Juni 2021 (Anhang 5 „VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik“ veröffentlicht unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>, Eintrag „Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr“).

Hinweis:

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Luft im Jahre 2002 beschriebene Stand der Messtechnik ist durch Weiterentwicklungen in Probenahme-, Mess- und Analysetechnik und durch umfangreiche Normungs- und Richtlinienarbeit im europäischen sowie nationalen Rahmen ein anderer als heute. Viele der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" wurden mittlerweile überarbeitet bzw. durch neue Richtlinien ersetzt oder ergänzt.

Die in der Nr. 5.3.2.3 der TA Luft statisch verwiesene Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) ist inzwischen durch die Norm DIN EN 15259 ersetzt worden. Die Norm DIN EN 15259 ist zu beachten und umzusetzen.

Satz 1 gilt auch für die an den NDMA durchzuführenden olfaktometrischen Messungen.

V.3.5.2 Messplätze

Zur Durchführung der Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung V.3.5.1.1 hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Diese Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten. Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

V.3.5.3. Messplan

Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Hier ist der Zusammenhang zwischen den ermittelten Betriebsparametern der Stickstoffoxidemissionsminderungseinrichtungen der NDMA und den jeweils gemessenen Stickstoffoxid- und Ammoniakemissionswerten gesondert darzustellen. Dies hat unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen aus Nebenbestimmung V.3.4.5. hinsichtlich der kontinuierlich

zu messenden Betriebsparameter für die fortlaufende Ermittlung der Wirksamkeit der Einrichtung zur Minderung der Stickstoffoxidemissionen zu erfolgen.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RPDa IV/F 43.1 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, das Messkonzept und den Messtermin rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RPDa IV/F 43.1 abzustimmen/mitzuteilen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebe-
scheids zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen,
- b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen zu berücksichtigen. (jeweils veröffentlicht unter <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen> und <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

V.3.5.4 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Die Messberichte über die nach Nebenbestimmung V.3.5.1.1 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens 1 Monat nach der Durchführung der Messungen dem RPDa IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen. Darüber hinaus sind / ist die / das nach §29b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, einen Messbericht nach deren Vorgaben zu zusenden. Im Anschreiben an das RPDa IV/F 43.1 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.3.6 Sonstiges

V.3.6.1

Dem RPDa IV/F 43.1 ist jährlich ein Bericht nach § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen.

V.3.6.2 Hinweis

Sofern für die Anlage auch nicht geschlossene Rückkühlsysteme errichtet sind und betrieben werden, sind für diese Rückkühlsysteme die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.

V.3.6.3 Hinweis

Als E-Mail-Adresse für die Mitteilungen den Bereich Immissionsschutz Luftreinhaltung betreffend ist poststelleIV/F@rpda.hessen.de zu verwenden.

V.4 Lärmschutz

V.4.1

Der Betrieb der NDMA ist ausschließlich bei Ausfall der regulären Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren (Notstand) zulässig. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßig durchzuführenden Probeläufe, sowie kurzzeitige Testläufe im Rahmen von Reparaturen, Wartung o.ä.. Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig. (s. Nebenbestimmung V.3.2.1))

Hinweis: Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares und vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

V.4.2

a)

Die Testläufe, der Wartungsbetrieb sowie der Betrieb bei Emissionsmessungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) der NDMA dürfen nicht mehr als 6 NDMA über maximal 1 Stunde oder 3 Netzersatzanlagen über maximal 2 Stunden unter Vollast (mit Betrieb der Lastbank) /Tag ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 8:00 und 20:00 Uhr betrieben werden. Hiervon ist der jährliche Black-Building Test ausgenommen.

b)

Der Black-Building Test ist als seltenes Ereignis i.S.d. Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g (Gewerbe-, urbane Gebiete, Kern-, Dorf, Misch-, allgemeine Wohn-, reine Wohn-, Kurgebiete und Krankenhäuser sowie Pflegeanstalten), entsprechend Ziff. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit (6:00-22:00 Uhr).

Der Black-Building Testbetrieb ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1 vor Beginn und nach Beendigung schriftlich (E-Mail an poststelleIV/F@rpda.hessen.de) der Überwachungsbehörde (RPDa IV/F 43.1) mitzuteilen.

c)

Die Betriebsdauer der mit diesem Bescheid genehmigten Netzersatzanlagen ist in Summe, jeweils zum 1. Juli und 31. Dezember für das jeweils zurückliegende Halbjahr, der Überwachungsbehörde -Dez. IV/F 43.1- schriftlich (E-Mail an poststelleIV/F@rpda.hessen.de) mitzuteilen.

V.4.3

Die Schallprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21251304/01 vom 17. Dezember 2020 - ist Bestandteil der Genehmigung. Die in dem Gutachten genannten Schallleistungspegel der Außenquellen sowie die Einsatzzeiten der Netzersatzanlagen einschl. Lastbank, Rückkühler der Netzersatzanlagen, Abgaskamin, Raumzu- und Raumabluft (Tab. 4.1 S.17ff), Schallleistungspegel Fahrverkehr und Verladevorgänge (Tab. 4.2 S. 19) sowie die berechneten Beurteilungspegel (Tab. 6.4 S. 24) sind verbindlich und einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

V.4.4

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um Körperschalleinleitung in den Fassaden der Anlagengebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfenden Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.4.5

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.4.6

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch haustechnische Anlagen und Betriebe darf in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (z. B. Büros) ein Beurteilungspegel von 35 dB(A) nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels dürfen den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

V.4.7

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dem RPDa IV/F 43.1 durch einen Sachverständigen für den Schallschutz zu bestätigen, dass die Anlage entsprechend den Angaben der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21251304/01 vom 17. Dezember 2020 - ausgeführt wurde.

V.4.8

Während der Inbetriebnahmephase der Netzersatzanlagen ist vom einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen ob schädliche Umwelteinwirkungen durch

tieffrequente Geräusche (Nr. 7.3 TA Lärm), ausgehend von den Kaminmündungen der Netzersatzanlagen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens nach einem Monat, dem RPDa IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem RPDa IV/F 43.1 durchzuführen.

V.4.9

Die Geräuschemissionen der Netzersatzanlagen wie z.B. Rückkühler, Abgaskamine usw. dürfen nicht Impuls- Ton- und Informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

Hinweis:

V.4.10. H1

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten Netzersatzanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte, außerhalb von Gebäuden vor den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

IO1:	Friesstraße 9 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
IO2:	Friesstraße 8 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
IO3:	Friesstraße 12 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
IO4	Friesstraße 6 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)
IO5:	Gwinnerstraße 15 in Frankfurt am Main tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	65 dB(A)

Diese Festsetzungen entsprechen der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziff. 6.1 der TA Lärm.

V.5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.5.1 Entleeren der Anlagen

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.5.2 Restbestände verwerten

Die noch vorhandenen Stoffe/Chemikalien sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

V.5.3 Weiterbetrieb

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

V.5.4 Zutritt verwehren

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

V.5.5 Rückführungspflicht für IED-Anlagen

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

V.5.6 IED-Untersuchungskonzept

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem RPDa IV/F 41.5 vorzulegen.

V.5.7 Termin für Beauftragung

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

V.5.8 IED- Bericht zu Boden und Grundwasser

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist zeitnah ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem RPDa IV/F 41.5 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.5.9 Ersteller der Berichte /Konzepte

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Personen mit einer Sachkunde analog § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder durch eigenes entsprechend qualifiziertes Personal zu erstellen (Sachgebiet 2 oder 5 der Hessischen Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen nach BBodSchG).

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.6. Wasserwirtschaft

V.6.1

Der geplante Abfüllplatz ist flüssigkeitsdicht und mit einem definierten Gefälle zu den Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Dabei sind die Anforderungen nach DWA-A 786 „Ausführung von Dichtflächen“ und DWA-A 785 „Bestimmung des Rückhalte-vermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 -“ zu beachten.

V.6.2

Für glykolhaltige Rückkühlanlagen der Netzersatzanlagen ist ein Rückhaltekonzept zu erstellen, das eine vollständige Rückhaltung des Glykols im Havariefall unter Berücksichtigung von Niederschlägen gewährleistet. Der Betreiber hat eigenverantwortlich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Anforderungen nach § 35 AwSV einzuhalten.

V.6.3

Die gutachterliche Stellungnahme gemäß § 41 AwSV Abs. 2 Nr. 2 ist vor Inbetriebnahme der eignungsfeststellungspflichtigen AwSV-Anlagen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Ab-

teilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen. Eventuell vom Prüfer festgestellte Mängel oder Nachforderungen sind bis zur Inbetriebnahme zu beseitigen oder zu erfüllen.

V.6.4

Die Unabhängigkeit der Sachverständigen (§ 53 AwSV Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) ist sicherzustellen, indem die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV der eignungsfeststellungspflichtigen AwSV-Anlagen nicht durch den Sachverständigen durchgeführt wird, der die gutachterliche Stellungnahme gemäß § 41 AwSV Abs. 2 Nr. 2 erstellt hat.

V.6.5

Es ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie eine Betriebsanweisung nach § 45 AwSV zu erstellen und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz (im Folgenden RPDA IV/F 41.4) vorzulegen.

V.6.6

Alle Auffangräume sind zur zuverlässigen Leckageerkennung mit Sensoren zu versehen, sofern nicht doppelwandig und lecküberwacht.

V.6.7 Abfüllplatz

Vorab ist eine Dichtheitsprüfung aller als Rückhaltevolumen dienenden unterirdischen Kanalanteile gemäß DIN- EN 1610 i. V. m. der DIN 1999-100 durchführen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung der als Rückhaltevolumen dienenden Entwässerungsgegenstände ist alle 5 Jahre zu wiederholen.

V.6.8

Bodeneinläufe in den Aufstellungsräumen der NDMA sind nicht zulässig.

Hinweise:

V.6.9 H1

Die Lagertanks und der Abfüllplatz für Heizöl bedürfen einer Eignungsfeststellung gemäß §63 WHG. Diese Eignungsfeststellung ist grundsätzlich mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit zu erteilen. Die Antragstellerin möchte stattdessen gemäß § 41 Absatz 2 AwSV die Ausnahmeregelung vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung nutzen, da die geforderten Voraussetzungen zum Verzicht bis zur Inbetriebnahme erfüllt werden. Die hierfür grundsätzlich bestehende wasserrechtliche Anzeigepflicht für alle Anlagen gemäß § 40 AwSV ist hier nicht einschlägig, da gemäß § 40 Absatz 3 Nr. 2 AwSV die Anlage Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften ist (hier: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG) und somit die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sichergestellt

wird. Auf die nach wie vor notwendige gutachterliche Stellungnahme gemäß § 41 AwSV Abs. 2 Nr. 2 wurde in Nebenbestimmung V.6.3 eingegangen.

V.6.10 H2

Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 in Verbindung mit Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu prüfen.

V.6.11 H3

Die Kälteanlagen zur Kühlung der Server sind nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Sofern bei deren Betrieb Abwasser anfällt, zum Beispiel beim Abschlämmen der Kälteanlagen, ist die Einleitung gemäß Anhang 31 Abwasserverordnung in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu genehmigen.

V.6.13 H4

Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV vom 18. April 2017, zuletzt geändert am 19. Juni 2020) sind zu beachten.

V.6.15 H5

Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig und in einem separaten Verfahren bei der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 zu beantragen.

Möglicherweise ist eine beabsichtigte Versickerung aufgrund ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse oder wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht möglich. Es wird empfohlen, die grundsätzliche Machbarkeit, insbesondere hinsichtlich vorliegender Altlasten, zur Versickerung im Vorfeld der Antragstellung zu prüfen und mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West abzuklären.

V.16 H6

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten aus Betrieb und Anlage nicht in die Kanalisation gelangen können. Beim Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind die in der Entwässerungssatzung der Stadt Frankfurt unter § 10 aufgeführten Benutzungsbeschränkungen zu beachten und die Grenzwerte einzuhalten.

V.7. Abfallrecht

V.7.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 „Abfallwirtschaft West“) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V.7.2

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

V.7.3

Abfälle aus dem Betrieb der NDMA (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

Hinweise:

V.7.4 H1

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens. Darunter fällt auch die Prüfung des Vorrangs der rohstofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung.

V.8. Arbeitsschutz

V.8.1

Hinsichtlich aller Maschinen haben die Arbeitgeber, die Menschen an oder in den Anlagen beschäftigen, eine Gefährdungsbeurteilung gemäß den Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) umzusetzen, ggf. zu erstellen.

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.2 Ausgangssituation am Standort / Anlagenabgrenzung

Antragsgegenstand ist eine Notstromdieselmotoranlage (NDMA) für den Einsatz von Heizölschwefelarm nach DIN 51603-1 zur Erzeugung von Strom zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung) des Rechenzentrums FR11 am Standort Friesstraße 7, 60388 Frankfurt am Main.

Derzeit baurechtlich genehmigt sind 6 NDMA mit einer Gesamt-FWL von 41,52 MW der 1. Ausbaustufe (Baugenehmigung vom 10. November 2020 (Az. B-2020-58-3)).

Die 6 NDMA innerhalb der 1. Ausbaustufe stellen eine gemeinsame Anlage dar, da sie durch gemeinsame Betriebseinrichtung (Kraftstofflagertank, Rohrleitungen, Abgaskamine) verbunden sind. Die 1. Ausbaustufe war bisher nicht genehmigungspflichtig im Sinne des BImSchG, sondern wurde durch die Stadt Frankfurt am Main baurechtlich genehmigt, da die Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL_{ges}) unter 50 MW liegt.

Es ist beantragt, in der 2. Ausbaustufe weitere 15 NDMA mit einer Gesamt-FWL von 103,8 MW zu errichten und zu betreiben.

Da diese und die bestehenden NDMA der 1. Ausbaustufe mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden werden, bilden die NDMA der 1. und der 2. Ausbaustufe eine gemeinsame Anlage, die die Feuerungswärmeleistung von 50 MW überschreitet.

Aufgrund der künftigen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 145,4 MW für die genehmigungspflichtige Anlage im Sinne des BImSchG, wird aufgrund der erstmaligen Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BImSchV eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BImSchG für die komplette Anlage (1. und 2. Ausbaustufe) zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die Anlage umfasst

- 1. Ausbaustufe (Bestand bzw. baurechtlich genehmigt im Rahmen der Baugenehmigung vom 10. November 2020 (Az. B-2020-58-3))
 - 6 NDMA mit einer FWL von je 6,92 MW (mit den Nummern 4, 6, 11, 13, 18 und 20)
 - Inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplatz, Abgasreinigungseinrichtung zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik)

- 2. Ausbaustufe (neu zu errichten)
 - 15 NDMA mit einer FWL von je 6,92 MW
 - Inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplatz, Abgasreinigungseinrichtung zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik)

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 21 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer FWL von insgesamt 145,4 MW und einer max. Betriebsstundenzahl von 776 h/a. Alle NDMA sind mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) ausgestattet.

Grundlegende Kenndaten der Anlage:

Nr. Betriebseinheit	Nr. / Anlagenteile	Relevante Kapazität
1000 Kraftstoffversorgung	1100 Tanklager (8 Großlagertanks) 1200 Abfüllplatz 1300 Förderpumpen 1400 Rohrleitungen 1500 Tagestanks und Kraftstoff-Kontrollsystem	je 80 m ³ Heizöl EL 4,49 m ³ (inkl. 2,2 m ³ Rohr) 1,5 m ³ 21. Stck. je 1,8 m ³
2000 Notstromversorgung	2100 21 Netzersatzanlagen (Typ wie in Immissionsprognose beschrieben) alle ausgestattet mit SCR, ohne Rußfilter 4 Sammel-Schornsteine mit	FWL je 6,92 MW, Gesamt-FWL 145,4 MW

Nr. Betriebseinheit	Nr. / Anlagenteile	Relevante Kapazität
	jeweils 35 m über Grund. Diese bestehen einmal aus einer 3er-Gruppe und dreimal aus einer 6er-Gruppe an Abgasrohren	
3000 Infrastruktur	3200 Lagertank Harnstoff 3300 Tagestanks Harnstoff Wasser-Glykol-Kühlkreislauf für die 21 Generatoren mit jeweils einem Volumen von insgesamt 25,2 m ³	4 m ³ 21 Stck. je 0,275 m ³

Anlagenabgrenzung zum Rechenzentrum FR11:

Die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV = unterbrechungsfreie Stromversorgung) sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung des Rechenzentrums zur Überbrückung der Zeit, die die NDMA bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Die Kühler auf den Hallendächern dienen ausschließlich der Versorgung des Rechenzentrums mit Kälte und stellen somit ebenfalls keine Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des Rechenzentrums bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Die Equinix Hyperscale 1 (FR11) GmbH, Rebstöcker Straße 33, 60326 Frankfurt am Main, hat am 12. Juni 2020 den Antrag auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 21 Notstromaggregaten (mit einer Gesamt Feuerungswärmeleistung von 145,4 MW) mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum FR11 in der Friesstraße 7, 60388 Frankfurt am Main, gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Mit Antrag vom 12. Juni 2020 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich auf die

- vorzeitige Errichtung von 21 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) (wie im Antrag beschrieben) inklusive der Vorbereitung der Versorgungsleitungen (Kraftstoff, Strom) aber ohne Anschluss an die NDMA.
- die zugehörige MSR-Technik darf soweit vorbereitet werden, solange der MSR Technik keine Funktion zugewiesen werden kann.

Die Errichtung und der Betrieb von sechs NDMA (mit den Nummern 4, 6, 11, 13, 18 und 20) mit Nebeneinrichtungen sind bereits im Rahmen der Baugenehmigung vom 10. November 2020 (Az. B-2020-58-3) genehmigt worden. Der Betrieb dieser sechs baurechtlich genehmigten NDMA im Rahmen des in der Baugenehmigung vom 10. November 2020 (Az. B-2020-58-3) spezifizierten Umfangs war zulässig.

Explizit von der Zulassung des vorzeitigen Beginns ausgeschlossen war

- die Befüllung mit Hilfs- und Betriebsstoffen der 15 NDMA, die nicht bereits baurechtlich genehmigt wurden
- die Durchführung von Betriebstüchtigkeitstests oder Inbetriebnahmetests der 15 NDMA, die nicht bereits baurechtlich genehmigt wurden
- eine Inbetriebnahme der 15 NDMA, die nicht baurechtlich genehmigt wurden.

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 13. August 2020 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme, auch zum Antrag nach § 8a BImSchG gebeten.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung war am 26. April 2021 (Az. wie oben) nach vorheriger Anhörung von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17. März 2021 durch die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umweltamt Frankfurt festgestellt.

VI.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Zuhilfenahme der Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Aus der vorgelegten Immissionsprognose zur Luftreinhaltung geht hervor, dass Irrelevanzgrenzwerte für die Immission von Luftschadstoffen sowie Abschneidekriterien für die Deposition von Stickstoff und Säure im zur Anlage nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 5818-303 „NSG Seckbacher Ried bei einer maximal zulässigen Jahresbetriebsstundenzahl von 776 h/a unterschritten werden.
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) auszugehen.
- Lärmseitig unterschreiten die Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche der Anlage in allen betrachteten Betriebszuständen (Lastest und Wartung) die zulässigen Immissionsrichtwerte während der Tagzeit um mehr als 10 dB.
- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit NDMA benachbarter Rechenzentren vor. Dies ist darin begründet, dass weder gemeinsame betriebliche noch bauliche Einrichtungen existieren und ferner das Personal zum Betrieb der Anlagen unabhängig und räumlich separat voneinander agiert.
- Es wird keine naturbelassene Fläche, sondern schon eine bereits versiegelte Fläche genutzt. Es kommt zu keiner anderen Neuversiegelung oder einer wesentlichen Erhöhung der Verdichtung.

- Aufgrund der technischen Ausführung sowie der verwendeten Sicherheitseinrichtungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden sowie das Oberflächengewässer zu erwarten.
- Es findet keine Erhöhung der Gewässerbelastung statt.
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Damit ergibt sich als Gesamteinschätzung die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Das Ergebnis der Prüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Ausgabe Nr. 14/2021 am 5. April 2021 veröffentlicht.

VI.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 5. April 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 14/2021, S. 481) und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt am 5. April 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, wurden vom 12. April 2021 bis 11. Mai 2021 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 12. April 2021 bis 11. Juni 2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

VI.3.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

- Dezernat III 31.1 - hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
- Dezernat III 33.3 - hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
- Dezernat IV/F 41.2 Oberflächengewässer - hinsichtlich Belangen des Oberflächengewässerschutzes,
- Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz - hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
- Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West - hinsichtlich Altlasten und Belangen des Grundwassers,
- Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
- Dezernat VI 65 Arbeitsschutz - hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- Dezernat V 53.1 Naturschutz - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
 - Stadtplanungsamt,
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - Gesundheitsamt,
 - Branddirektion,
 - Umweltamt,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Denkmalamt,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - Abteilung Immissionsschutz - I 12 Luftreinhaltung,
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Allgemeines

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und den Nummern 3.1 und 3.5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV in der Fassung vom 13. Juni 2019). Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Die mit vorliegendem Bescheid genehmigten Notstromversorgungsanlagen des Rechenzentrums FR11 und des geplanten Rechenzentrums FR13 (Standort Friesstraße 9, 60388 Frankfurt) wurden hierbei im Sinne einer worst-case Betrachtung zusammengefasst.

Als erster Schritt war der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose vorgelegt. Die vorgelegte Prognose wurde durch die Genehmigungsbehörde, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall werden auch schon die Immissionen der NDMA des geplanten Rechenzentrums FR13 im Sinne einer worst-case Betrachtung in der Immissionsprognose berücksichtigt. Somit wurde eine gemeinsame Immissionsprognose der mit vorliegendem Bescheid genehmigten Notstromversorgungsanlagen des Rechenzentrums FR11 und des geplanten Rechenzentrums FR13 vorgelegt.

Es wurden die Schadstoffe Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe), Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid), Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid), Kohlenmonoxid, Ammoniak und Formaldehyd untersucht.

Es wurde geprüft, ob die Kriterien der Nummer 4.1 Absatz 4, Buchstabe b) TA Luft - wegen einer geringen Vorbelastung - oder Nummer 4.1 Absatz 4, c) TA Luft - irrelevante Zusatzbelastung - eingehalten werden, oder ob weitergehende Prüfungen durchzuführen sind. Regelungen hierzu ergeben sich aus den Nummern

- 4.2 TA Luft - Schutz der menschlichen Gesundheit,
- 4.4 TA Luft - Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und

- 4.3 TA Luft - Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag.

Die Regelungen aus der Nummer

- 4.5 TA Luft - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition sind wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln hier die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) TA Luft.

Schutz der menschlichen Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) und Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft)

Die Zusatzbelastung durch die Notstromaggregate der Rechenzentren FR 11 und FR13 sowie der Stickstoff- und Säureeintrag wurden in der Immissionsprognose berechnet.

Das Abschneidekriterium des Säureeintrags würde überschritten, wenn im Jahr Stromausfälle von mehr als 776 h auftreten würden. Daher wird eine Betriebsstundenbegrenzung auf maximal 776 h/a beantragt.

Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 776 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / (ha a), die Säureeinträge liegen ebenso unterhalb der Abschneidekriterien von 30 eq/(ha a).

Die Nebenbestimmungen V.3.1.2, V.3.2.1, V.3.3.2, V.3.3.2 und V.3.4.1 waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese bilden die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, der Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, der Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

Die nach Nr. 4.4.1 TA Luft nicht zu überschreitenden Immissionswerte beziehen sich ausschließlich auf die relevanten Beurteilungspunkte nach Nr. 4.6.2.6 Absatz 6 TA Luft. Hiernach müssen die Beurteilungspunkte mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sein. Diese Randbedingung ist in

den Bereichen des Beurteilungsgebiets, in denen nach der vorliegenden Immissionsprognose die maximalen Immissionen prognostiziert werden, nicht gegeben.

Die Immissionswerte nach Nr. 4.4.1 TA Luft und die entsprechenden Irrelevanzwerte nach Nr. 4.4.3 TA Luft sind daher im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht anzuwenden.

Auch wenn die Immissionswerte nach Nr. 4.4.1 TA Luft und die entsprechenden Irrelevanzwerte nach Nr. 4.4.3 TA Luft nicht anzuwenden sind, ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Ökosystem auszuschließen sind. Die Maximalwerte von NO_x und für SO_2 zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen nach Nr. 4.4 TA Luft liegen im Stadtbereich. In den schützenswerten Bereichen (nächstgelegenes FFH-Gebiet) liegt die Belastung durch die Gesamtanlage unterhalb der Irrelevanzwerte. Die Irrelevanzwerte zum Schutz von Vegetation und Ökosystemen von NO_x und für SO_2 sind durch die Emissionen der Gesamtanlage im mehr als 2,5 km entfernt gelegenen FFH-Gebiet nicht überschritten. Die mittels der Immissionsprognose nach Nr. 4.6.4 TA Luft ermittelten Zusatzbelastungen für die Schadstoffe, für die in der Nr. 4.4 TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, unterschreiten die hier maßgebliche Irrelevanzgrenze nach Nr. 4.4.3, Tabelle 5 TA Luft.

Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag
Die Zusatzbelastung der Gesamtanlage bleibt für Jahreswerte der Gesamtstaubdeposition (siehe Tabelle 1) unterhalb der Werte für eine relevante Zusatzbelastung. Somit ist der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sichergestellt.

Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen (Nummer 4.8 TA Luft)

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen. Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als „hinreichender Anhaltspunkt“ für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt im gesamten Modellgebiet unterhalb der Abschneidekriterien von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ bzw. $30 \text{ eq (N+S)}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 3 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht der 13. BImSchV.

Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW.

Die Anlage unterliegt aber den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Netzersatzanlagen durch die vorliegende Planung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m^3 festgelegt, wenn auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet wird. Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m^3 . Die Grenzwerte für NO_x als NO_2 sowie für SO_x als SO_2 wurden gemäß den Antragsunterlagen festgelegt. Für CO gelten nach 44. BImSchV keine Grenzwerte, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen, als Richtwert hierzu wurde ein Wert von 500 mg/m^3 festgeschrieben. Die Verpflichtung zur Durchführung der Emissionsmessungen ergibt sich aus § 24 der 44. BImSchV.

Die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft Nr. 5.5. ergibt eine Mindestbauhöhe von 75,0 m über Grund, was für eine Anlage, die nur wenige Stunden im Jahr betrieben wird als unverhältnismäßig angesehen wird. Unter Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 ergibt sich, dass die Gebäudegeometrie des vorgelagerten Rechenzentrums maßgeblich ist für die erforderliche Kaminhöhe, während umliegende Gebäude keinen Einfluss haben da diese durchwegs niedriger sind als das Gebäude des vorgelagerten Rechenzentrums.

Da die Aggregate nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, wird im vorliegenden Gutachten vom Sachverständigen empfohlen, eine Kaminhöhe von 35 m über Grund zu realisieren. Die Einhaltung der Immissionswerte/Abschneidekriterien wird mittels einer Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH, Berichtsdatum 12.10.2020 (Berichtsnr. 936/21249166/A1) (durchgeführt nach Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt in Abstimmung mit der HLNUG) nachgewiesen. Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass bei einer Kaminhöhe von 35 m keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf 776 h/a begrenzt wird.

Das Abschneidekriterium des Säureeintrags würde überschritten, wenn im Jahr Stromausfälle von mehr als 776 h auftreten würden. Daher wird eine Betriebsstundenbegrenzung auf maximal 776 h/a beantragt.

Die Zusatzbelastungen für die Schadstoffimmissionen liegen für alle betrachteten Komponenten bei Einhaltung der beantragten Betriebsstunden im Notstromfall von 776 h/a unterhalb des jeweiligen Irrelevanzwertes. Die vorhabensbedingte Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition liegt unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N / (ha a), die Säureeinträge liegen ebenso unterhalb der Abschneidekriterien von 30 eq/(ha a).

Die vorgenommene Prüfung hat somit ergeben, dass die Notstromaggregate die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

42. BImSchV

Die Kühlung der Notstromaggregate erfolgt über geschlossene Kühlsysteme, sodass von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Geruchsbetrachtung

In der Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH, Berichtsdatum 12.10.2020 (Berichtsnr. 936/21249166/A1) wird das Auftreten von Geruchsmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Heizöl EL bewertet. Aufgrund der Windrichtungsverteilung, der Schornsteinbauhöhe und der beantragten Betriebszeit ist mit keinen Überschreitungen der Geruchsstundenhäufigkeit in Wohn- und Mischgebieten sowie in Gewerbegebieten zu rechnen.

Zusammenfassung

Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Lärm

Hinsichtlich Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschl. der Schallprognose des TÜV Rheinland - Bericht Nr. 936/21251304/01 vom 17. Dezember 2020 werden die Szenarien für die berechneten Beurteilungspegel dargestellt. Die Beurteilungspegel der o.g. Szenarien beinhalten u.a. die Schallemissionen ausgehend von allen Schallquellen (Netzersatzanlagen einschl. Nebenanlagen und Freiflächenverkehrsimmisionen) im Zusammenhang mit der beantragten genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Rechenzentrums. Die Berechnungen wurden für die einwirkenden Netzersatzanlagen (NDMA), unter Berücksichtigung des ungünstigsten Betriebs der NDMA (Test-/Wartungsbetrieb, einschl. Emissionsmessungen nach TA Luft) ermittelt und beurteilt. Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurden u.a. auch die Schallimmissionen der Kamine, Lastbank, Lkw- Fahrten einschl. An- und Abfahrten, Betankung und Rangieren mitberücksichtigt.

Aus der beigefügten Schallprognose geht hervor, dass im Bereich aller maßgeblichen Immissionsorten die berechneten Beurteilungspegel im worst-case Szenarium, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), während der Tageszeit, um mindestens 10 dB(A) - (Irrelevanzkriterium nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm wird eingehalten und beträgt 6 dB(A)) - unterschritten werden.

Entsprechend Ziffer 3.2 der TA Lärm, kann demzufolge die Bestimmung der Vorbelastungsermittlung entfallen, wenn die Zusatzbelastung für die zu beurteilende Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Wie vom Sachverständigen in der Prognose berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlagen zur Stromversorgung unter den in der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH - Bericht Nr. 936/21251304/01 vom 17. Dezember - zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen die Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503) während des Betriebes der vorstehend genehmigten Gesamtanlage erheblich unterschritten werden.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der beantragten NDMA nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die in dem Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V. mit der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der NDMA dient der Überprüfung der in der o. g. schalltechnischen Untersuchung genannten Schallleistungspegel. Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der NDMA hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist erforderlich, da eine Prognose tieffrequenter Geräusche nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist.

Anlagensicherheit

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.7 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einmal monatlich einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr (776 h/a) ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um

einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das o.g. Verfahren keine Bedenken. Das Vorhaben liegt lt. RPS/RegFNP 2010 innerhalb einer „Gewerblichen Baufläche, Bestand

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das Vorhaben wurde nach § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) beurteilt. Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der Branddirektion der Stadt Frankfurt geprüft, die keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Luft- und Güterverkehr

Die luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß § 14 LuftVG werden durch die vorliegenden Unterlagen zu o.g. Vorhaben nicht berührt. Somit bestehen gegen das Vorhaben aus luftverkehrsrechtlicher Sicht nach derzeitigem Sachstand keine Bedenken.

§ 18a LuftVG ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Oberflächengewässer

Das Vorhaben ist weder mit einem Eingriff in ein Oberflächengewässer verbunden, noch liegt der Anlagenstandort in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet.

Gemäß den Antragsunterlagen ist auch keine direkte Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer vorgesehen.

Es ist nicht zu erkennen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer haben könnte.

Wasserwirtschaft (Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Die Entwässerung des Betriebsgebäudes und des -geländes wurde bereits für die gesamte Anlage im baurechtlichen Verfahren für das Rechenzentrum FR11 dargestellt und mit der Baugenehmigung vom 10.11.2020 genehmigt.

Abwasser:

Betriebliches oder produktionsspezifisches Abwasser fällt beim Betrieb der hier betroffenen Netzersatzanlagen nicht an.

Schmutzwasser (Sanitärabwasser, Kondensate und Abwasser von Entleerungsvorgängen am Kühlsystem) wird der Kanalisation der Stadt Frankfurt zugeführt.

Die Ableitung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen für die gesamte Anlage wurde bereits im baurechtlichen Genehmigungsverfahren für das Rechenzentrum FR11 geregelt. Aktuell wird Niederschlagswasser vollständig der Kanalisation der Stadt Frankfurt zugeführt

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gemäß AwSV sind folgende Anlagenteile zu betrachten:

- 21 Netzersatzanlagen mit internem Motorölkreislauf (0,65 m³) mit jeweils 1 Heizöl-Tagestank mit 1,8 m³ und Auffangwanne; jede Netzersatzanlage mit Tagestank wird als eigenständige HBV Anlage betrachtet, Heizöl HEL WKG 2 -> Gefährdungsstufe B
Die Netzersatzanlagen samt Tagestanks und gemäß Anlagenabgrenzung zugeordneter Rohrleitungen sind als Heizölverbraucheranlagen zu werten und fallen nicht unter §63 WHG, weshalb keine Eignungsfeststellung der Anlagen erforderlich ist.
- 8 lecküberwachte Heizöl-Lagertanks mit jeweils 80 m³ mit Pumpstationen und doppelwandigen Rohrleitungen zu den 21 Heizöl-Tagestanks-> Gefährdungsstufe C
- 21 SCR-Anlagen mit jeweils 1 Harnstoff-Tagestank (0,275 m³), 1 Harnstoff-Lagertank mit 4 m³, Harnstoff WGK 1 -> Gefährdungsstufe A

- Gemeinsamer Abfüllplatz für Heizöl sowie Harnstoff, bei einem erwarteten Jahresdurchsatz von 121 m³/Jahr ergibt sich ein Durchsatz von 0,33 m³/Tag, der Volumenstrom in 10 min wurde mit 2,5 m³ angesetzt, nach § 39 Abs. 1 und 4 AwSV -> Gefährdungsstufe B
- 3 Transformatoren mit jeweils 18,75 m³ Mineralöl Mineralöl WGK 1 -> Gefährdungsstufe A
- Doppelwandige Rohrleitungen für Heizöl HEL vom Abfüllplatz zu den Lagertanks, nicht eigenständig, zugeordnet voraussichtlich dem Abfüllplatz
- 21 separate Kühleinheiten für jede Netzersatzanlage mit 1,2 m³ Volumen Glykol-/Wasser-Gemisch, 50 %ig; WGK 1 -> Gefährdungsstufe A

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen ist eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen, wenn die Nebenbestimmungen unter V.6 eingehalten werden.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Aufgrund der Prüfung liegen keine Erkenntnisse vor, die gegen die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage an dem vorgesehenen Standort sprechen.

Boden-/Grundwasserschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit Nebenbestimmung V. 2.3 zur Bedingung gemacht.

Bei der Nebenbestimmung V.2.6 zum AZB handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus

dem AZB ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können.

Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt liegt mit Schreiben vom 15. Juli 2021 vor.

Abfall

Unter Beachtung der in Abschnitt VI.10 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergehen aufgrund §§ 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Naturschutz

Gegen eine Genehmigung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Anlage soll im bauplanungsrechtlichen Innenbereich und im zum Teil bereits baurechtlich genehmigten Gebäuden errichtet werden. Deshalb sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die Vorschriften der Eingriffsregelung nicht anzuwenden. Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind ebenfalls nicht betroffen. Insofern sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Die Einschätzung im Kapitel 20, dass nach den Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird geteilt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Nr. 5818-303 „NSG Seckbacher Ried und angrenzende Flächen“ durch Stickstoff- und Säureeinträge infolge der geplanten Anlage werden im Kapitel 20 ausgeschlossen. Da die Anlage nicht im Dauerbetrieb sondern maximal 776 h/a betrieben werden soll, werden die Abschneidekriterien für die Stickstoffdepositionen mit 0,3 kg N/ ha*a und die Säuredepositionen mit 30 eq (N+S)/ ha*a im Bereich des vorgenannten FFH-Gebietes sicher eingehalten. Diese Einschätzung kann aufgrund der Emissionsberechnung und Immissionsprognose Luftschadstoffe im Kapitel 8 nachvollzogen werden.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig

TEHG

Die Anlage ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage die

Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Si-

cherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Doris Schuldt

Anlagen: Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anlagen:

1. Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	20.11.2019 (BGBl.I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	16.06.2020 (BGBl.I S.1287)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	18.11.2020 (BGBl.I S.2451)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	05.10.2020 (BGBl.I S.2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	22.12.2020 (BGBl.I S.3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	22.12.2020 (BGBl.I S.3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
AZB-Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser:	vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018	https://www.labo-deutsch-land.de/documents/180816_LA-BO_Arbeitshilfe_AZB_ueberarbeitet.pdf
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	08.08.2020 (BGBl.I S.1728)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BaustellV	Baustellenverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen	10.06.1998 (BGBl.I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl.I S.1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	25.02.2021 (BGBl.I S.306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	03.12.2020 (BGBl.I S.2694) 09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	berichtigt am 25.01.2021 (BGBl.I S.123) Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)

01. BlmSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S.38)	13.06.2019 (BGBl. I S.804)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S2694)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328) 29.03.2017 (BGBl. I S.626) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl. I S.69) (gilt ab 01.04.2021)
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S.1433)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	11.11.2020 (BGBl. I S.2428)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	09.01.2017 (BGBl. I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl. I S.3882) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	19.12.2017 (BGBl. I S. 4007) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	04.11.2020 (BGBl. I S.2334)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	13.12.2019 (BGBl. I S.2739)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	24.03.2017 (BGBl. I S.656) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständige gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. I S.202)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuere	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	BioStoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	04.03.2020 (BGBl. S.440) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	14.02.2017 (BGBl. I S. 148) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S.94)	18.07.2017 (BGBl. I S.2774) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl.II Nr.21 S.1138)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	30.06.2020 (BGBl.I S.1533)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV Ex-RL	EMAS-Privilegierungs-Verordnung s.u. TRBS 2152	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S.2770)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	03.11.2020 (BGBl.I S.2280)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG HBKG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	28.09.2007 (GVBl.I S.652) 14.01.2014 (GVBl. S.26)	27.09.2012 (GVBl. S.290) 23.08.2018 (GVBl. S.374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	07.05.2020 (GVBl. S.318)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	04.09.2020 (GVBl. S.573)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	19.06.2019 (GVBl. S.229)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232) 09.12.2020 (BGBl.I S.2873)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LABO-Arbeitshilfen	- Arbeitshilfe zum AZB (s.o. AZB) - Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie,	- s.o. heli10os01 - Fassung vom 21.02.2020	- - https://www.labo-deutsch-land.de/documents/AH_Ueberwa-

	- Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht	- Stand 09.03.2017	chung_Finale_Fassung.pdf - https://www.labo-land.de/documents/Arbeitshilfe_Rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_20170502.pdf
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	20.05.2020 (BGBl. I S.1041)	18.03.2021 (BGBl. I S.353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	28.04.2020 (BGBl. I S.960) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Explosionsschutz Druckgeräte Maschinen Gasverbrauchseinrichtung Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext 03.12.2020 (BGBl. I S.2694)
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	17.02.2020 (BGBl. I S.166) 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
zu TA Luft - 2011: TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) • Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. 	
zu TA Luft - 2013: TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) • Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html : Vollzugsempf. 	
zu TA Luft - 2014	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommissi-	01.12.2014 (GMBI. S.1603)	

	on vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	
zu TA Luft - 2015: TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) <ul style="list-style-type: none"> • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: I18 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) • https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf.
zu TA Luft - 2016: Vollzugsempfehlung Formaldehyd	<p>Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,</p> <p>Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen I16 - 53a12.155.06</p>	s.a. www.lai-immissionsschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“
zu TA Luft -2017	Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen (– RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2 –45053/5 –)	23.01.2017 (GMBI. S. 234)
zu TA Luft -2017	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV)	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067
zu TA Luft -2018	»Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)
zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019
zu TA Luft - 2020	OGC-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien . Vom 15.09.2020 (Enthält auch Anforderungen für Anlagen 1.2.2 und 1.2.3 nach 4.BImSchV, die ≠ 44. BImSchV.)	15.09.2020 (GMBI Nr. 37 vom 28.09.2020 S. 788)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S. 3295)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl. I S. 538)
		08.08.2020 (BGBl. I S. 1818)
		26.06.2018 (BGBl. I S. 872)

Monitoring Leitlinien	ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien)	18.07.2007 Amtsblatt der Europäischen Union L 229/1 vom 31.08.2007 <u>Entscheidung 2007/589/EG</u>	
Änderung der Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <u>Entscheidung 2009/339/EG</u>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <u>Verordnung (EU) NR. 601/2012</u>	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAWs	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAWs-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S. 34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackG	Verpackungsgesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	27.01.2021 (BGBl. I S. 140)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch 8. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 22. Februar 2021 S. 126 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 26. Februar 2021	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	22.02.2021 (GVBl. S. 126)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.

(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV

H 2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der All-

gemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 6) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20171/> (Stand der Messtechnik i.S.d. Anhangs 6 der TA Luft - VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik).

H.4 Hinweis zur zuständigen Überwachungsbehörde

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,

- der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,

- des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.1, Bodenschutz Ost,

- der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.1, Abfallwirtschaft Ost,

- des Naturschutzes das Dezernat V 53.1 Naturschutz

- des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 65

des Regierungspräsidiums Darmstadt.